die grafschaft
Landkreis Grafschaft Bentheim

Landkreis Grafschaft Bentheim
Abteilung 67
van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn

A N T R A G

SCHULJAHR 2021/2022

auf **Bezuschussung** von ÖPNV-Fahrtkosten
für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name: _____

Vorname: _____

Geburtstag: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon* _____

2. Angaben zur Bankverbindung

Name des Geldinstituts: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

3. Anmerkungen

Die Bezuschussung von Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Grafschaft Bentheim. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Bezuschussung erfolgt auf Basis der Richtlinie zur Bezuschussung von Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Grafschaft Bentheim (im Internet abrufbar unter: www.grafschaft.de/003575).

**Freiwillige Angabe für Rückfragen*

4. Voraussetzungen

- Die Schülerin oder der Schüler ist wohnhaft im Landkreis Grafschaft Bentheim.

- Die Schülerin oder der Schüler besucht die Klassen 11, 12 oder 13 eines Gymnasiums oder eine Klasse der Berufsbildenden Schulen in Lingen, Nordhorn oder Rheine. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung über ein Einkommen verfügen, sind von den Leistungen dieser Richtlinie ausgenommen.

- Der Unterricht erfolgt in Vollzeitform (mindestens drei Tage pro Woche). Es erfolgt keine Bezuschussung von Fahrtkosten, die im Rahmen von Praktika anfallen.

- Die Erstattung wird nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform gewährt.

- Die Mindestentfernung zwischen Wohnort und dem nächsten Schuleingang beträgt 5 km. Bei der Berechnung wird der kürzeste zumutbare Fußweg zugrunde gelegt.

5. Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung

- Schulbescheinigung der Schule.

- Fahrkarten des abgelaufenen Schuljahres. Die Fahrkarten sind im **Original** einzureichen. Es werden nur Schülerwochen (SWK), Schülermonatskarten (SMK) und Schülerjahreskarten berücksichtigt. Einzelfahrscheine, Hin- und Rückfahrkarten sowie Schülerfreizeitkarten werden nicht berücksichtigt.

6. Höhe der Erstattung

Die Fahrpreise der eingereichten Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden summiert. Von der Summe wird ein Eigenanteil der Antragstellerin/des Antragstellers in Höhe der Tarifzone 1 einer Schülermonatskarte des VGB Tarifes (aktuelle Fahrpreistabelle der VGB, zz. 29,60 €) pro Monat abgezogen.

7. Zeitpunkt der Abgabe

Der Antrag muss spätestens am 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Grafschaft Bentheim eingereicht werden. Maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Grafschaft Bentheim. Auf Antrag kann unterjährig ab einem erwarteten Erstattungsbetrag von 225,00 € pro Familie eine Auszahlung erfolgen.

Dieser Platz ist für die Original-Fahrkarten vorgesehen.
Bitte die Fahrkarten zeitlich geordnet aufkleben.

August 2021

September 2021

Oktober 2021

November 2021

Dezember 2021

Januar 2022

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name:_____

Vorname: _____

Dieser Platz ist für die Original-Fahrkarten vorgesehen.
Bitte die Fahrkarten zeitlich geordnet aufkleben.

Februar 2022

März 2022

April 2022

Mai 2022

Juni 2022

Juli 2022